

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 2021	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
08.07.21	Gesetz zum Verbot von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes <i>Ändert FFN 87-32, 87-45</i>	326
08.07.21	Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen <i>FFN 34-80; ändert FFN 34-68</i>	327
05.07.21	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten..... <i>Ändert FFN 61-60</i>	331
24.07.21	Hessische Verordnung zur Bestimmung einer Justizvollzugsanstalt zwecks Durchführung eines Modellprojekts für das offene technische Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung (Hessische Justizvollzugs-BodyCam-Verordnung – HessJVBodyCamV) <i>FFN 24-53</i>	334

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zum Verbot von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Hessischen Jagdgesetzes**

Vom 8. Juli 2021

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder sofort töten“ gestrichen.
2. In § 23 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes ist die Verwendung jeglicher Fanggeräte mit tödlicher Wirkung verboten.“
3. § 42 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchst. b) wird eingefügt:

„b) entgegen § 23 Abs. 3a Fanggeräte mit tödlicher Wirkung einsetzt,“
 - b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.
4. In § 46 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Hessischen
Jagdverordnung**

Die Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 (weggefallen)“.
2. § 37 wird aufgehoben.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 dieses Gesetzes die Hessische Jagdverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der für das Jagdwesen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Juli 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

¹⁾ Andert FFN 8/-32

²⁾ Andert FFN 8/-45